

# Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Thüringen - Sitz Erfurt -

Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Thüringen - Sitz Erfurt -  
Walkmühlstraße 10 in 99084 Erfurt

Walkmühlstraße 10  
99084 Erfurt  
Telefon 0361 / 590160  
Telefax 0361 / 5901666  
e-mail EF@wstbg-thueringen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

kurz vor der Bundestagswahl war das Bundesfinanzministerium noch fleißig und hat uns mit zahlreichen neuen Verwaltungserlassen und Verordnungen beglückt. Darunter sind Erläuterungen zur Entfernungspauschale oder zu den zum Jahreswechsel anstehenden Änderungen beim Ort einer Dienstleistung, aber auch weniger erfreuliche Werke wie die Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung. Darüber lesen Sie diesen Monat:

## ALLE STEUERZAHLER

Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung .....	4
Vollzugsdefizit ist kein rückwirkendes Ereignis ☞ .....	6
Einbeziehung steuerfreier Einkünfte bei der Kirchensteuer ☞ .....	5

## UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Gewerbesteuerhebesätze sind 2008 leicht gesunken ☞ .....	2
Betriebsveräußerung wirkt einkünfteübergreifend ☞ .....	3
Mehrwertsteuerpaket: Ort einer Dienstleistung .....	4
Vorsteuerpauschalierung gilt nicht für Übersetzer ☞ .....	4
Betriebsvermögensfreibetrag für Nachlass eines Künstlers ☞ .....	5
Umsatzsteuervorauszahlung als regelmäßige Ausgabe ☞ .....	5

## GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Notwendiger Inhalt eines Gewinnabführungsvertrags ☞ .....	4
---	---

## ARBEITGEBER

Unrechtmäßig abgeführte Lohnsteuer als Arbeitslohn ☞ .....	2
Volle Sozialversicherungspflicht von Auszubildenden ☞ .....	3
Kostenübernahme für eine Bildschirmarbeitsbrille ☞ .....	4

## ARBEITNEHMER

Entfernungspauschalen ab 2007 .....	2
Arbeitszimmer wieder abziehbar ☞ .....	2
Verpflegungspauschale nur bei auswärtiger Fahrtätigkeit ☞ .....	2

## IMMOBILIENBESITZER

Neubau als steuerlich gefördertes Denkmal .....	5
---	---

## KAPITALANLEGER

Streit um Stückzinsen ☞ .....	3
-------------------------------	---

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

## STEUERTERMINE 10/2009

12.10. Lohnsteuer: Anmeldung und Abführung für September bzw. das 3. Quartal 2009.

Umsatzsteuer: Voranmeldung und Vorauszahlung für September bzw. das 3. Quartal 2009.

Aufsichtsratssteuer: Anmeldung u. Abführung für das 3. Quartal 2009.

Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen: Anmeldung und Abführung für das 3. Quartal 2009.

Getränkesteuer, Vergnügungssteuer: Zahlung für September 2009 - in einigen Gemeinden gelten abweichende Termine.

15.10. Ende der Zahlungsschonfrist für die am 12.10. fälligen Zahlungen.

28.10. Sozialversicherungsbeiträge: Spätestens heute müssen die Oktoberbeiträge auf dem Konto des Sozialversicherungsträgers eingehen.

## AUF DEN PUNKT

»Autovertreter verkaufen Autos, Versicherungsvertreter Versicherungen. Und Volksvertreter?«

Stanislaw Jerzy Lec

»Für alkoholische Getränke wird mehr Geld ausgegeben als für Bildung, aber man kann auf Cocktail-Partys viel lernen.«

Sam Ewing

## KURZ NOTIERT

### Arbeitszimmer wieder abziehbar

Einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist es zu verdanken, dass ein häusliches Arbeitszimmer in bestimmten Fällen wieder steuerlich anerkannt wird. Dazu muss die Nutzung mindestens 50 % der gesamten Tätigkeit ausmachen oder kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Die Finanzverwaltung hat bereits auf das Urteil reagiert und will es anwenden. Mehr zu diesem Thema lesen Sie in der nächsten Ausgabe.

### Gewerbsteuerhebesätze sind 2008 leicht gesunken

Das Statistische Bundesamt hat mitgeteilt, dass der durchschnittliche Hebesatz für die Gewerbesteuer aller Gemeinden in Deutschland im vergangenen Jahr leicht gesunken ist. Im Mittel betrug er 388 % und damit 1 % weniger als 2007. Auf die einzelnen Bundesländer verteilt liegen die Veränderungen zwischen einer Abnahme von 5 % in Bayern und einer Zunahme von 14 % in Mecklenburg-Vorpommern. Dieser Trend dürfte jedoch kaum anhalten - angesichts dramatisch eingebrochener Steuereinnahmen werden die Kommunen kaum noch an eine Absenkung denken.

### Verpflegungspauschale nur bei auswärtiger Fahrtätigkeit

Anspruch auf die Anerkennung der Verpflegungspauschalen haben nur diejenigen Arbeitnehmer, die tatsächlich in einer Auswärtstätigkeit beschäftigt sind. Eine reine Fahrtätigkeit auf dem Betriebsgelände des Arbeitgebers genügt dafür nicht. So hat der Bundesfinanzhof die Klage eines Bergarbeiters entschieden, der in einem großen Kaliwerk als Fahrer eines Transportfahrzeugs tätig ist.

### Unrechtmäßig abgeführte Lohnsteuer als Arbeitslohn

Hat der Arbeitgeber zu Unrecht Lohnsteuer angemeldet und an das Finanzamt abgeführt, dann zählt dieser Betrag zumindest dann als Arbeitslohn des Arbeitnehmers, wenn der Lohnsteuerabzug nicht mehr geändert werden kann. Deshalb ist auch die Anfechtung eines Einkommenssteuerbescheids mit dem Ziel zulässig, das Finanzamt möge doch höhere Lohnsteuerabzugsbeträge anrechnen.

## Entfernungspauschalen ab 2007

*In einem Schreiben setzt sich das Bundesfinanzministerium mit der Fortführung der Entfernungspauschalen auseinander.*

Ende August hat das Bundesfinanzministerium ein Schreiben herausgegeben, in dem es sich ausführlich mit den Regeln zur Entfernungspauschale auseinandersetzt, die nun rückwirkend ab 2007 in unveränderter Form wieder eingeführt wurde. Zwar enthält das Schreiben nicht viel grundlegend Neues, es fasst aber alle Handlungsregeln zusammen und ersetzt die zuletzt gültigen Schreiben zur Entfernungspauschale. Grund genug also, einen genaueren Blick auf den Inhalt des Schreibens zu werfen.

- **Höhe:** Die Entfernungspauschale beträgt unabhängig vom Verkehrsmittel 0,30 Euro für jeden vollen Entfernungskilometer zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte. Sie gilt auch für die An- und Abfahrten zu und von Flughäfen. Für öffentliche Verkehrsmittel können die tatsächlichen Kosten angesetzt werden, wenn sie höher als die Pauschale sind. Ausgenommen von der Entfernungspauschale sind Flugstrecken und Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung. Für Flugstrecken und für entgeltliche Sammelbeförderung durch den Arbeitgeber sind die tatsächlichen Aufwendungen anzusetzen.



- **Höchstbetrag:** Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 4.500 Euro pro Jahr begrenzt. Ausnahmen gelten nur für öffentliche Verkehrsmittel, sofern hier tatsächlich höhere Fahrtkosten entstanden sind und nachgewiesen werden, und für Fahrten mit dem eigenen Pkw - hier jedoch unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten.
- **Maßgebende Entfernung:** Für die Entfernung zählt die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Dabei sind nur volle Entfernungskilometer anzusetzen. Relevant ist immer die Straßenverbindung - unabhängig vom tatsächlich verwendeten Verkehrsmittel. Lediglich wer mit dem Auto fährt, kann eine andere Strecke zugrunde legen, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und regelmäßig verwendet wird. Ausnahmsweise gilt das auch für öffentliche Verkehrsmittel, deren Linienführung dieser Strecke folgt. Teilstrecken mit steuerfreier Sammelbeförderung zählen nicht für die Entfernung.
- **Benutzung verschiedener Verkehrsmittel:** Benutzt der Arbeitnehmer mehrere Verkehrsmittel, ist zunächst die maßgebende Entfernung zu ermitteln. Die Teilstrecke, die mit dem eigenen Pkw zurückgelegt wird, ist in voller Höhe anzusetzen. Der verbleibende Teil der maßgebenden Entfernung ist die Teilstrecke, die auf öffentliche Verkehrsmittel entfällt.
- **Fahrgemeinschaften:** Für jeden Teilnehmer ist die Entfernungspauschale entsprechend der für ihn maßgebenden Entfernungstrecke anzusetzen. Umwegstrecken zählen jedoch nicht zur Wegstrecke. Der Höchstbetrag gilt auch für Mitfahrer von Fahrgemeinschaften. Bei wechselseitigen Fahrgemeinschaften kann der Höchstbetrag durch Mitfahrten ausgeschöpft werden, und wird dann um die Pauschale für die Tage erhöht, an denen der Arbeitnehmer selbst mit seinem eigenen Auto gefahren ist.

- **Mehrere Wege an einem Arbeitstag:** Die Entfernungspauschale kann für die Wege zur selben Arbeitsstätte pro Arbeitstag nur einmal angesetzt werden. Hat der Arbeitnehmer Jobs an verschiedenen Arbeitsstätten, ist die Pauschale für jede Arbeitsstätte anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer zwischendurch nach Hause fährt. Werden die Arbeitsstätten direkt nacheinander angefahren, gilt der erste Arbeitsweg als zu berücksichtigende Umwegstrecke zur nächsten Arbeitsstätte. Die Entfernung darf dann höchstens die Hälfte der Gesamtstrecke betragen.
- **Familienheimfahrten:** Die Entfernungspauschale gilt ebenso für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung. Sie sind allerdings vom Höchstbetrag von 4.500 Euro ausgenommen.
- **Fährverbindung:** Eine sinnvolle Fährverbindung ist mit in die Entfernungsberechnung einzubeziehen. Deren Länge zählt dann zwar nicht zur Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, sondern es werden die tatsächlichen Fährkosten berücksichtigt.
- **Zusatzkosten:** Durch die Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Familienheimfahrten entstehen, also beispielsweise Parkgebühren, Maut, Finanzierungskosten und Kosten durch Diebstahl oder einen Motorschaden.
- **Unfallkosten:** Unfallkosten, die auf einer Fahrt zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte oder auf einer zu berücksichtigenden Familienheimfahrt entstehen, sind als außergewöhnliche Aufwendungen im Rahmen der allgemeinen Werbungskosten neben der Entfernungspauschale abziehbar.
- **Arbeitgeberleistungen:** Steuerfreie oder pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Sachbezüge, Erstattungen oder steuerfreie Leistungen aufgrund des Rabattfreibetrags) werden in voller Höhe auf die Entfernungspauschale angerechnet.
- **Behinderte Menschen:** Behinderte Menschen können an Stelle der Entfernungspauschale die tatsächlichen Aufwendungen ansetzen. Bei Benutzung eines privaten Fahrzeugs können die Fahrtkosten ohne Einzelnachweis mit den pauschalen Kilometersätzen (0,30 Euro je gefahrenem Kilometer) angesetzt werden. Bei Verwendung verschiedener Verkehrsmittel kann das Wahlrecht (Entfernungspauschale oder tatsächliche Kosten) für beide Teilstrecken nur einheitlich ausgeübt werden.
- **Pauschalbesteuerung:** Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer für Zuschüsse pauschal mit 15 % erheben, soweit sie die Höhe der anzusetzenden Entfernungspauschale nicht übersteigen. Fährt der Arbeitnehmer nicht mit dem eigenen Pkw, richtet sich die Höhe der pauschalierungsfähigen Zuschüsse nach den tatsächlichen Kosten und darf maximal 4.500 Euro betragen. Es können die amtlichen Kilometersätze verwendet werden (Motorrad/-roller 13 Cent/km, Moped/Mofa 8 Cent/km, Fahrrad 5 Cent/km). Eine Pauschalierung in Höhe der tatsächlichen Kosten ist für öffentliche Verkehrsmittel, Fähren, entgeltliche Sammelbeförderung, Flugstrecken sowie bei behinderten Menschen zulässig.
- **Rückwirkende Pauschalierung:** Aufgrund der rückwirkenden Wiedereinführung der alten Entfernungspauschale ist auch eine rückwirkende Pauschalierung für in den Jahren 2007 und 2008 gezahlte Zuschüsse möglich. Das Schreiben erläutert noch einmal die Verfahrensweise, die sich gegenüber den Ende 2008 veröffentlichten Vorgaben nicht geändert hat. ◀

### Streit um Stückzinsen

Der Entwurf eines Schreibens des Bundesfinanzministeriums zur Abgeltungsteuer hat einen Streit um die steuerliche Behandlung von Stückzinsen ausgelöst. Stückzinsen entstehen, wenn der Verkäufer eines festverzinslichen Wertpapiers vom Käufer neben dem Kurswert auch seinen Anteil am Kupon ausgezahlt bekommt. Bis 2008 galten die Stückzinsen als Zinserträge, seit Einführung der Abgeltungsteuer jedoch als Teil des Veräußerungsgewinns. Veräußerungsgewinne wiederum unterliegen aber erst seit Einführung der Abgeltungsteuer unabhängig von der Haltefrist generell der Steuerpflicht. Daher wären die Stückzinsen der vor dem 1. Januar 2009 angeschafften Papiere steuerfrei, sofern die Spekulationsfrist abgelaufen ist. Das Bundesfinanzministerium will mit seinem Schreiben nun aber entgegen der gesetzlichen Übergangsregelung auch diese Stückzinsen dem steuerpflichtigen Ertrag zuordnen. Dagegen wehrt sich der Deutsche Steuerberaterverband, denn auch wenn hier eine Besteuerungslücke entstanden ist, so kann sie doch nicht mit einem einfachen Verwaltungsschreiben geschlossen werden.

### Betriebsveräußerung wirkt einkünfteübergreifend

Den Freibetrag für eine Betriebsveräußerung von 45.000 Euro gibt es pro Person nur einmal, und nicht einmal für jede der drei Gewinneinkunftsarten (gewerbliche, selbstständige oder land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit). Damit hat der Bundesfinanzhof eine schon lange offene Frage endgültig entschieden, die Einfluss auf die Ausübung des Antragsrechts hat.

### Volle Sozialversicherungspflicht von Auszubildenden

Auszubildende unterliegen generell der vollen Sozialversicherungspflicht. Das gilt auch dann, wenn ihre Ausbildungsvergütung unter der Geringfügigkeitsgrenze oder in der Gleitzone liegt. Ein Anspruch darauf, keine Beiträge oder zumindest geringere Beiträge zur Sozialversicherung entrichten zu müssen, besteht nicht, weil die Auszubildenden in erster Linie einen Beruf erlernen sollen und ihre Arbeitsleistung nicht der eines voll ausgebildeten Arbeitnehmers entspricht. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg sieht daher keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung in der generellen Versicherungspflicht.

### Notwendiger Inhalt eines Gewinnabführungsvertrags

Zum zweiten Mal stellt sich das Finanzgericht Köln gegen die Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs, indem es eine steuerliche Organschaft auch dann anerkennt, wenn der Gewinnabführungsvertrag keine ausdrückliche Regelung zur Verlustübernahme enthält. Da die Verlustübernahme zivilrechtlich gesetzlich vorgeschrieben ist, komme sie ohnehin zur Anwendung, unabhängig davon, ob sie im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist oder nicht. Würde man daher diese rechtlich und wirtschaftlich gleichen Sachverhalte steuerlich unterschiedlich behandeln, läge ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor. Nun muss der Bundesfinanzhof entscheiden, ob er sich diesmal von dieser Sichtweise überzeugen lassen will.

### Vorsteuerpauschalierung gilt nicht für Übersetzer

Das Umsatzsteuergesetz erlaubt bestimmten Berufsgruppen zu Vereinfachungszwecken eine Vorsteuerpauschalierung nach Durchschnittssätzen vorzunehmen statt einzeln Belege zu sammeln und die jeweilige Vorsteuer abzuziehen. Eine dieser Berufsgruppen sind Schriftsteller. Übersetzer gelten jedoch nicht als Schriftsteller im Sinne dieser Vorschrift, wie der Bundesfinanzhof jetzt festgestellt hat. Eine einzelfallorientierte Zuordnung je nach der Übersetzungstiefe oder dem wissenschaftlichen Gehalt der Übersetzung, widerspräche dem Vereinfachungszweck. Den Übersetzern bleibt somit auch weiterhin nur der Einzelnachweis.

### Kostenübernahme für eine Bildschirmarbeitsbrille

Übernimmt der Arbeitgeber gemäß der gesetzlichen Verpflichtung die Kosten für eine Bildschirmarbeitsbrille, dann ist diese Kostenübernahme für den Arbeitnehmer steuerfrei. Das gilt jedoch nur, wenn eine fachkundige Person die Notwendigkeit einer solchen Brille bescheinigt. Die Finanzverwaltung hat nun ihre Auffassung kund getan, dass in diesem Fall nur ein Arzt als fachkundige Person gilt. Stammt die Bescheinigung nur von einem Optiker, bestünde für den Arbeitgeber keine gesetzliche Verpflichtung zur Kostenübernahme und damit keine Steuerfreiheit für den Arbeitgeber. Eine zweite Voraussetzung für die Anerkennung durch das Finanzamt ist, dass die Verordnung durch den Arzt vor Anschaffung der Brille gestellt wurde.

## Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung

*In einer Verordnung konkretisiert der Fiskus seine Vorstellungen über erweiterte Nachweispflichten in Auslandsgeschäften.*

Das deutsche Steuerrecht hat mit der Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung ein neues Wortmonster geboren. Am 18. September hat der Bundesrat diese Verordnung verabschiedet, die die im Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz vorgesehenen Mitwirkungs- und Nachweispflichten konkretisieren soll. Im Einzelnen enthält die Verordnung folgende Vorgaben für den Geschäftsverkehr mit Ländern, die keine steuerlich relevanten Informationen nach OECD-Standard erteilen wollen:

- Einnahmen dürfen nur dann durch Betriebsausgaben oder Werbungskosten gemindert werden, wenn besondere Nachweispflichten erfüllt werden.
- Bei Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Personen müssen die bereits bestehenden Aufzeichnungspflichten in jedem Fall zeitnah erfüllt werden.
- Für Geschäftsbeziehungen zu fremden Dritten müssen umfassende Aufzeichnungspflichten erfüllt werden. Die Aufzeichnungen müssen Angaben enthalten über Art und Umfang der Geschäftsbeziehungen, Verträge und Vereinbarungen, genutzte Wirtschaftsgüter (auch immaterielle wie Nutzungsrechte oder Patente), gewählte Geschäftsstrategien, die von den Beteiligten ausgeübten Funktionen und übernommenen Risiken, Markt- und Wettbewerbsverhältnisse, sowie - wenn der Geschäftspartner eine Gesellschaft ist - alle natürlichen Personen, die Gesellschafter dieser Gesellschaft sind. All diese Angaben sind zu machen, sobald die Umsätze mit einem Geschäftspartner 10.000 Euro im Jahr erreichen.
- Und schließlich muss derjenige, der Geschäftsbeziehungen zu Banken in diesen Staaten unterhält, oder für den das Finanzamt die Vermutung hat, dass solche Geschäftsbeziehungen bestehen, den Banken erlauben, dem deutschen Fiskus alle gewünschten Auskünfte zu erteilen und das Finanzamt bevollmächtigen, diese Auskünfte auch einzufordern.



Vergleichbare Nachweispflichten gelten auch für Steuerermäßigungen oder -freistellungen im Zusammenhang mit Dividendenzahlungen, die von ausländischen Gesellschaften zufließen oder an diese geleistet werden. ■

## Mehrwertsteuerpaket: Ort einer Dienstleistung

*Das Bundesfinanzministerium äußert sich zu Fragen im Zusammenhang mit den Änderungen beim Ort einer Dienstleistung.*

Wie erwartet hat das Bundesfinanzministerium ein Einführungsschreiben zu den umfangreichen Änderungen hinsichtlich des Ortes einer sonstigen Leistung herausgegeben. Das Schreiben, das Anfang September veröffentlicht wurde, hat einen Umfang von 52 Seiten. Ein Großteil entfällt dabei auf Detailfragen einzelner Branchen zu speziellen Dienstleistungsarten. Auf diese Einzelheiten können wir aus Platzgründen nicht eingehen. Wir beraten Sie jedoch gerne im



Einzelfall über die für Sie relevanten Änderungen. Wichtige generelle Regelungen in dem Schreiben haben wir trotzdem hier für Sie zusammengestellt.

Die wichtigste Regelung in dem Schreiben befasst sich mit dem Nachweis der Unternehmereigenschaft. Im Gesetz ist nämlich nicht geregelt, wie der leistende Unternehmer nachzuweisen hat, dass sein Leistungsempfänger Unternehmer ist, der die sonstige Leistung für den unternehmerischen Bereich bezieht. Für dieses Dilemma liefert das Schreiben eine Vereinfachungsregelung: Verwendet der Leistungsempfänger gegenüber seinem Auftragnehmer seine UStIdNr, kann der Auftragnehmer davon ausgehen, dass der Leistungsempfänger Unternehmer ist und die Leistung für seinen unternehmerischen Bereich bezieht.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Leistung vom Leistungsempfänger tatsächlich für nicht unternehmerische Zwecke verwendet worden ist. Voraussetzung ist dann aber, dass der Auftragnehmer von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, sich die Gültigkeit einer UStIdNr sowie den Namen und die Anschrift der Person, der diese Nummer erteilt wurde, durch das Bundeszentralamt für Steuern bestätigen zu lassen.

Eine im Briefkopf oder einer Gutschrift des Leistungsempfängers eingedruckte UStIdNr reicht allein jedoch nicht aus, um die Unternehmereigenschaft zu dokumentieren. Der Leistungsempfänger muss beim Vertragsabschluss explizit erklären, dass auch diese UStIdNr für diesen und ggf. weitere Verträge Anwendung finden soll. Im Einzelfall ist auch eine nachträgliche Verwendung möglich.

Hat der Leistungsempfänger seinen Sitz in einem Nicht-EU-Staat, kann der Nachweis der Unternehmereigenschaft durch eine Bescheinigung einer Behörde dieses Staates geführt werden, in der sie bescheinigt, dass der Leistungsempfänger dort als Unternehmer erfasst ist. Die Bescheinigung sollte inhaltlich der deutschen Unternehmerbescheinigung entsprechen. Ein Nachweis ist überflüssig, wenn der Leistungsort aufgrund der Sondervorschriften für bestimmte Dienstleistungen auch bei Ausführung gegenüber einem Nichtunternehmer im Nicht-EU-Staat wäre. ■

## Neubau als steuerlich gefördertes Denkmal

*Auch ein Gebäude, das bautechnisch als Neubau zu werten ist, kann steuerlich als Denkmal förderwürdig sein.*

Ein Hesse kaufte günstig ein baufälliges Fachwerkhaus und ließ es für viel Geld komplett umbauen. Dabei wurde der Innenraum entkernt, tragende Teile erneuert, neue Wände eingezogen und die komplette Dachkonstruktion ersetzt. Zwar gilt das Haus durch diesen umfangreichen Umbau bautechnisch als Neubau, doch weil das Haus unter Denkmalschutz stand, wollte der Eigentümer einen Großteil der Modernisierungskosten von der Steuer absetzen.



Von der Denkmalschutzbehörde hatte er bescheinigt bekommen, dass rund 80.000

Euro für die Erhaltung des Hauses als Kulturdenkmal notwendig waren, und diese Summe wollte er als Sonderabschreibung steuerlich geltend machen. Doch das Finanzamt wollte nicht mitspielen:

## Umsatzsteuervorauszahlung als regelmäßige Ausgabe

Inzwischen gelten die Umsatzsteuervorauszahlungen unstreitig als regelmäßig wiederkehrende Ausgabe, die bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern als in dem Jahr abgefließen gelten, zu dem sie wirtschaftlich gehören, wenn die Zahlung innerhalb von höchstens zehn Tagen nach dem Jahreswechsel erfolgt. Nach Ansicht der Finanzverwaltung muss die Vorauszahlung jedoch nicht nur gezahlt worden, sondern auch innerhalb dieser Frist fällig sein. In den Jahren 2009 und 2010 fällt aber der 10. Januar auf ein Wochenende, sodass sich die Fälligkeit auf den folgenden Montag verschiebt. Da die Zehntagesfrist auch in besonderen Fällen nicht verlängert werden könne, greife diese Ausnahmeregelung dann nicht für die am 10. Januar fälligen Vorauszahlungen.

## Betriebsvermögensfreibetrag für Nachlass eines Künstlers

Manchmal stellt der Nachlass eines Künstlers die Erben vor ein ästhetisches Dilemma, aber viel öfter noch vor ein steuerliches. So kann auch der Künstlernachlass Betriebsvermögen sein, denn diese Eigenschaft geht nicht allein deshalb verloren, weil die künstlerische Tätigkeit aufgrund ihrer höchstpersönlichen Natur von den Erben nicht fortgesetzt werden kann. Mit dieser Feststellung des Bundesfinanzhofs fängt das Problem jedoch erst an: Werden die Kunstwerke zu schnell verkauft, gilt das als freibetragsschädliche Betriebsveräußerung. Und entscheiden sich die Erben dafür, die Kunstwerke dauerhaft zu behalten, liegt in der Regel eine ebenso schädliche Betriebsaufgabe vor. In solchen Fällen ist daher eine Steuerplanung schon zu Lebzeiten des Künstlers keine schlechte Idee.

## Einbeziehung steuerfreier Einkünfte bei der Kirchensteuer

Dass nach dem Halbeinkünfteverfahren steuerfreie Einnahmen trotzdem in die Berechnungsgrundlage der Kirchensteuer einfließen, ist im Gesetz festgeschrieben. Dass sich diese Einbeziehung jedoch nicht einmal durch die Verrechnung mit noch nicht verbrauchten Verlustvorträgen verhindern lässt, musste sich ein Steuerzahler vom Bundesfinanzhof sagen lassen. Nach dessen Ansicht verstößt das Fehlen einer Verrechnungsmöglichkeit nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz.

### **Vollzugsdefizit ist kein rückwirkendes Ereignis**

Weil das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2004 die Besteuerung von Kapitalerträgen in den Jahren 1997 und 1998 für verfassungswidrig erklärt hat, wollte ein Ehepaar seinen Steuerbescheid aufgrund neuer Tatsachen korrigieren lassen. Dass die Verfassungswidrigkeit selbst keine neue Tatsache sei, darin stimmten die Eheleute mit den Finanzgerichten überein. Sie reklamierten aber das vom Verfassungsgericht festgestellte und letztlich zur Verfassungswidrigkeit führende Vollzugsdefizit zum damaligen Zeitpunkt als neue Tatsache. Doch auch dieses Argument wollte der Bundesfinanzhof nicht anerkennen, zumal das Finanzamt so oder so zum damaligen Zeitpunkt nicht umhin gekommen wäre, die Steuer in gleicher Höhe festzusetzen, solange die entsprechende Gesetzesnorm in Kraft war, auch wenn es bereits Kenntnis von dieser Tatsache gehabt hätte. Aus diesem Grund bleibt der Steuerbescheid in der ursprünglichen Form bestehen.

Weil es sich bautechnisch um einen Neubau handele, komme die Sonderabschreibung nicht in Frage.

Dem hat nun der Bundesfinanzhof widersprochen: Eine Sonderabschreibung sei auch dann möglich, wenn umfangreiche Sanierungsarbeiten einen Neubau begründen. Entscheidend sei die Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde, die auch das Finanzamt in steuerlicher Hinsicht bindet. Allenfalls wenn darin ein Hinweis wäre, dass steuerliche Fragen vom Finanzamt zu prüfen seien, gelte etwas anderes. In dieser Hinsicht steht der Sonderabschreibung also nichts im Wege.

Für den Kläger ergibt sich jedoch noch ein zweites Problem, denn im Streitfall hat die Denkmalbehörde dem Kläger nicht bescheinigt, dass die Baumaßnahmen vor Beginn mit ihr abgestimmt wurden. Dies ist jedoch ebenfalls Fördervoraussetzung. Bauherren in einer vergleichbaren Lage sollten also besonderen Wert darauf legen, einen entsprechenden Bescheid von der Baubehörde bzw. dem Denkmalschutzamt zu erhalten, in dem alle Fördervoraussetzungen dokumentiert sind. Denn als Grundlagenbescheid bindet dieser Bescheid dann die Finanzverwaltung, mit der sich in der Folge ein langer Streit erübrigt. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

## Fundstellen zum Mandanten-Rundschreiben 10/2009

---

- **Arbeitszimmer wieder abziehbar:** BFH, Urteil vom 25. August 2009, Az. VI B 69/09; DStR 38/2009 S. 1950; DB 38/2009 S. 2074; BB 39/2009 S. 2060; NWB 39/2009 S.3011; BMF-Schreiben IV A 3 - S 0623/09/10001 vom 6. Oktober 2009
- **Betriebsveräußerung wirkt einkünfteübergreifend:** BFH, Urteil vom 21. Juli 2009, Az. X R 2/09; NWB 41/2009 S.3163
- **Betriebsvermögensfreibetrag für Nachlass eines Künstlers:** BFH, Urteil vom 27. Mai 2009, Az. II R 53/07; BB 40/2009 S. 2115; NWB 39/2009 S.3085
- **Einbeziehung steuerfreier Einkünfte bei der Kirchensteuer:** BFH vom 1. Juli 2009, Az. I R 76/08; DStR 37/2009 S. 1901; DB 38/2009 S. 2021; BB 38/2009 S. 2003; NWB 41/2009 S.3166
- **Entfernungspauschalen ab 2007:** BMF-Schreiben IV C 5 - S 2351/09/10002 vom 31. August 2009; DStR 37/2009 S. 1907; DB 37/2009 S. 1959; BB 38/2009 S. 2003;
- **Gewerbesteuerhebesätze sind 2008 leicht gesunken:** NWB 41/2009 S.3171
- **Kostenübernahme für eine Bildschirmarbeitsbrille:** SenFin Berlin, Erlass III B - S 2332 - 10/2008 vom 28. September 2009; NWB 41/2009 S.3164
- **Mehrwertsteuerpaket: Ort einer Dienstleistung:** BMF-Schreiben IV B 9 - S 7117/08/10001 vom 4. September 2009
- **Neubau als steuerlich gefördertes Denkmal:** BFH, Urteil vom 24. Juni 2009, Az. X R 8/08; DStR 34/2009 S. 1745; NWB 35/2009 S.2714
- **Notwendiger Inhalt eines Gewinnabführungsvertrags:** FG Köln, Urteil vom 13. Mai 2009, Az. 13 K 4779/04; DB 38/2009 S. 2016; NWB 41/2009 S.3163; BFH, Urteil vom 22. Februar 2006, Az. I R 73/05
- **Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung:** SteuerHBekV; NWB 40/2009 S.3091
- **Streit um Stückzinsen:** Entwurf eines BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer; NWB 41/2009 S.3171
- **Umsatzsteuervorauszahlung als regelmäßige Ausgabe:** OFD Rheinland, Kurzinformation ESt Nr. 49/2009 vom 17. September 2009; NWB 41/2009 S.3163
- **Unrechtmäßig abgeführte Lohnsteuer als Arbeitslohn:** BFH, Urteil vom 17. Juni 2009, Az. VI R 46/07; NWB 41/2009 S.3165
- **Verpflegungspauschale nur bei auswärtiger Fahrtätigkeit:** BFH, Urteil vom 18. Juni 2009, Az. VI R 61/06; NWB 41/2009 S.3164
- **Volle Sozialversicherungspflicht von Auszubildenden:** LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 10. Juni 2008, Az. L 4 KR 6257/06; NZS 2009 S. 447; NWB 41/2009 S.3170
- **Vollzugsdefizit ist kein rückwirkendes Ereignis:** BFH, Urteil vom 12. Mai 2009, Az. IX R 45/08; BB 40/2009 S. 2115; NWB 40/2009 S.3086
- **Vorsteuerpauschalierung gilt nicht für Übersetzer:** BFH, Urteil vom 23. Juli 2009, Az. V R 66/07; BB 40/2009 S. 2115; NWB 40/2009 S.3085

BB Betriebs-Berater  
DB Der Betrieb

DStR Deutsches Steuerrecht  
NWB Neue Wirtschafts-Briefe